

Nutzungsordnung TSV-Halle Rattenharz

§ 1

Die TSV-Halle wird zur privaten Nutzung grundsätzlich nur an Mitglieder vermietet.

§ 2

Die Mitgliedschaft muß mindestens 2 Jahre vor der erstmaligen Hallennutzung zu privaten Zwecken bestanden haben.

§ 3

Die Halle darf ausschließlich zu privaten Feierlichkeiten des Mitglieds, seines Ehegatten oder eines seiner unter Kinder 18 Jahren genutzt werden. Kommerzielle Veranstaltungen sind untersagt.

§ 4

Der Mieter hat für die Nutzung die vom Vorstand des TSV Rattenharz jeweils festgelegte Miete für die Hallennutzung innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung beim Schatzmeister zu entrichten.

§ 5

Die Halle ist besenrein an den Verein zurückzugeben. Die Endreinigung erfolgt durch den Verein. Die Gebühr für diese Endreinigung wird zusätzlich zur Miete fällig und ist direkt an die Reinemachekräfte zu entrichten.

§ 6

Die Nutzung der Halle durch andere Vereine zu nicht sportlichen Zwecken ist nur dann zulässig, wenn es sich dabei um eine vereinsinterne Feier des nutzenden Vereins handelt. Kommerzielle Veranstaltungen sind untersagt. Der jeweilige nutzende Verein kann die Halle gegen Entgelt oder gegen eine entsprechende Leistung für den TSV Rattenharz mieten.

§ 7

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen kann der Vorstand des TSV Rattenharz mit einfacher Mehrheit beschließen. Hiervon ist die Vermietung zu kommerziellen Zwecken ausgenommen.